

# Schutzkonzept



**Kindergarten**  
**St. Nikolaus**  
**Markt Schwaben**

## Inhalt:

### 1. Einleitung: Warum braucht es ein Schutzkonzept?

### 2. Gesetzliche Grundlagen

#### 2.1. Grundgesetz

#### 2.2. Bürgerliches Gesetzbuch § 1631

#### 2.3. Sozialgesetzbuch § 8a

### 3. Definition Kindeswohlgefährdung

### 4. Formen der Kindeswohlgefährdung

#### 4.1. Vernachlässigung (körperlich und seelisch)

#### 4.2. Misshandlung (körperlich und seelisch)

#### 4.3. häusliche Gewalt

#### 4.4. sexueller Missbrauch

### 5. Handlungskonzept

#### 5.1. Risikofaktoren

#### 5.2. Dokumentation

#### 5.3. Handlungskonzept

### 6. Maßnahmen zur Prävention

#### 6.1. Kinder

#### 6.2. Team

#### 6.3. Eltern

### 7. Qualitätsmanagement

# 1. Einleitung

Warum braucht es ein Schutzkonzept?

Das UN-Kinderhilfswerk geht von 200.000 Kindern mit Misshandlung und Verwahrlosung aus. Alleine in Deutschland mussten 2009 deutsche Jugendämter 33.400 Kinder und Jugendliche in Obhut nehmen.

Diese Zahlen zeigen bereits deutlich, dass „sichere Kindheit“ ein gesamtgesellschaftliches Thema ist. Da ein Großteil der Missbräuche im familiären oder sozialen Umfeld der Opfer stattfinden, muss von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden – Straftaten, die nicht zur Anzeige gebracht werden, weil die Opfer zu klein sind oder die Scham zu groß.

Hier können Kindertagesstätten einen großen Beitrag leisten. Denn zum einen bekommen Erzieher viele Einblicke in die Familien und können so Missstände eher sehen. Zum anderen sind sie für die Kinder wichtige Vertrauenspersonen, denen auch Sorgen oder Ärger von zu Hause anvertraut wird.

## 2. Rechtliche Grundlagen

### 2.1. Grundgesetz

#### Art. 2

(1) Jeder hat das Recht auf eine freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder der Sitte verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

#### Art. 6

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über Ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

### 2.2. Bürgerliches Gesetzbuch § 1631

Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

### 2.3. Sozialgesetzbuch § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte einzuschätzen.

Träger von Kindertageseinrichtungen müssen sobald sie gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes beobachten mit dem Jugendamt zusammenarbeiten und sich von der insoweit erfahrenen Fachkraft beraten lassen.

Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

### **3. Definition Kindeswohlgefährdung**

Das Wohl des Kindes beschreibt die Gesamtheit aller Bedingungen, die ein Minderjähriger für seine Entwicklung benötigt. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss eine Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Eine Gefährdung kann bewusst oder unbewusst erfolgen und sowohl aktiv als auch passiv geschehen.

Kindeswohlgefährdung lässt sich in verschiedene Formen unterteilen: In körperliche und seelische Vernachlässigung, körperliche und seelische Misshandlung, häusliche Gewalt oder sexuellen Missbrauch.

### **4. Formen der Kindeswohlgefährdung**

#### **4.1. Vernachlässigung (körperlich und seelisch)**

Vernachlässigung bedeutet, dass Kinder, die auf den Schutz, die Aufsicht, die Ernährung und Pflege durch Erwachsene angewiesen sind, dies nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße erfahren. Auch das Fehlen von Zuwendung, Trost und Anregung sind Formen von seelischer Vernachlässigung. Bei Kleinkindern führt diese Vernachlässigung zu Rückständen in der gesamten Entwicklung.

#### **4.2. Misshandlung (körperlich und seelisch)**

Körperliche Misshandlungen sind unter anderem: Schlagen, heftiges Schütteln, Herumschleudern, Fesseln, absichtliches Verbrühen oder Verbrennen, Kratzen, an den Haaren zerren, ...

Seelische Misshandlungen können sehr unterschiedlich sein. Sie erfolgen vor allem durch Liebesentzug, Verweigerung von Gesprächsbereitschaft, durch abwertendes Verhalten, Isolation oder Einsperren, durch ständiges Gängeln, Anschreien oder Beschimpfung.

#### **4.3. Häusliche Gewalt**

Häusliche Gewalt bedeutet, dass Kinder Gewalt bei den Eltern bzw. in der Familie miterleben und hilflos mit ansehen und anhören müssen.

#### **4.4. Sexueller Missbrauch**

Das sind Handlungen eines Erwachsenen / Jugendlichen mit einem Kind, wobei der Erwachsene / Jugendliche das Kind zur Befriedigung seiner / ihrer eigenen sexuellen

Bedürfnisse benutzt. Zum sexuellen Missbrauch zählen alle Handlungen, die entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen werden oder denen das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Sexuelle Übergriffe können ohne Körperkontakt (z.B. durch verbale Übergriffe, Voyeurismus, Exhibitionismus, zeigen von Pornografie,...), mit Körperkontakt („angrapschen“, streicheln der Genitalien, Ejakulation auf den Körper des Kindes, teilweise oder vollständige Penetration,...) oder kommerzielle und organisiert (Herstellung, Vertrieb und Konsum von Kinderpornos, Zwangsprostitution, Sexualisierte Folter,...) sein.

## **5. Handlungskonzept**

### **5.1. Risikofaktoren**

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können sein:

- Das Erscheinungsbild des Kindes (z.B. mangelhafte oder verschmutzte Kleidung, unzureichende Ernährung, mangelnde Körperpflege, Verletzungsanzeichen)
- Das kindliche Verhalten und Erleben (z.B. depressives, ängstliches, zurückgezogenes Verhalten, aber auch aggressives oder selbst verletzendes Verhalten, auffällige Verhaltensänderungen, Äußerungen des Kindes)
- Elterliches Verhalten (z.B. mangelnde Beaufsichtigung, auffällige Interaktion zwischen Eltern und Kind, abwertendes, gewalttätiges, kontrollierendes oder isolierendes Verhalten, unzureichende Reaktion auf Gefährdung)
- Familiäre Bedingungen (z.B. Ehestreitigkeiten, mangelnde Impulskontrolle auf Seiten der Eltern, Psychische Erkrankungen, soziale Isolation der Familie)
- Generelle Belastungen (z.B. unzureichende finanzielle Versorgung, Mangel an Ressourcen, beengte Wohnsituation)

Alle Anhaltspunkte sind jedoch immer im Kontext zu betrachten. Man muss sie einschätzen hinsichtlich Intensität, Häufigkeit und Erklärbarkeit.

### **5.2. Dokumentation**

Sollte es Verdachtsmomente geben, folgt die Dokumentation gemäß dem Mehr-Augen-Prinzip. Dabei ist es wichtig, dass alle KollegInnen, die das Kind betreuen, ihre Beobachtungen sorgsam zusammentragen.

- Beobachtungsprotokoll über Auffälligkeiten führen (mit Datum, um die Häufigkeit einzuschätzen)
- Gemeinsame Auswertung der Beobachtungen und Dokumentationen
- Kollegiale Beratung im Team
- Abstimmung mit der Einrichtungsleitung

### 5.3. Handlungskonzept

Begründeter Verdacht einer Kindeswohlgefährdung  
(nach Beobachtung und Dokumentation in der Gruppe)

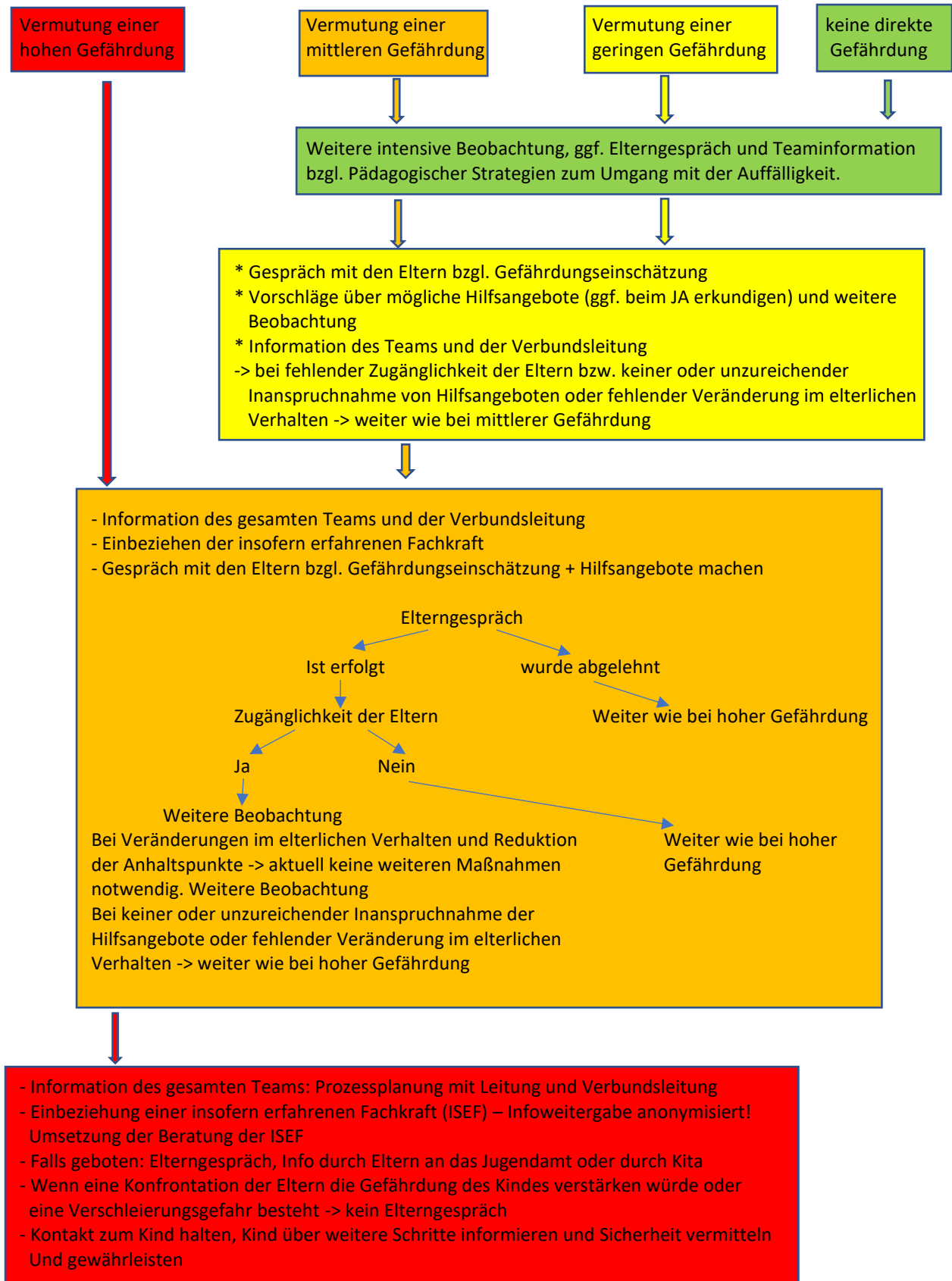


Info an die Leitung



Gemeinsames Ausfüllen von Gruppe und Leitung der  
Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung  
für Kindertageseinrichtungen

Nach dem Einsatz der KiWo-Skala zur strukturierten Erfassung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und Auswertung: Die Einschätzung erfolgt durch min. zwei Pädagogen, die unabhängig voneinander die Bewertung abgeben.



## **6. Maßnahmen zur Prävention**

### **6.1. Kinder**

#### Achtsamkeit

Wir sensibilisieren die Kinder dafür, auf ihre Gefühle und Bedürfnisse zu achten. Ein „Nein“ muss immer ein „Nein“ sein. Dies gilt auch und besonders in den Bädern. Intimsphäre braucht auch ein Kind auf dem Klo oder wenn es eingenässt hat. Vorfälle werden mit den Kindern thematisiert und besprochen.

#### Partizipation

Um die Selbstbestimmung der Kinder zu stärken, beteiligen wir Sie aktiv am gemeinsamen Alltag. Wir besprechen im Morgenkreis Regeln, damit die Kinder verstehen, warum es sie gibt. Auch bei der Tagesplanung, den Spielecken und der Projektauswahl werden sie mit einbezogen. In diesem Rahmen können auch Verbesserungsvorschläge und Kritik geäußert und besprochen werden.

So erleben die Kinder, wie Gemeinschaft funktioniert und sie erfahren ihre Selbstwirksamkeit.

#### Beschwerdemöglichkeit der Kinder

Es ist wichtig, dass die Kinder sich wohl- und vorbehaltlos angenommen fühlen. Wir ermutigen sie, ihre Bedürfnisse offen und vertrauensvoll anzusprechen. Dies kann besonders gut in ruhigen und persönlichen Situationen passieren. Die ErzieherInnen hören bewusst zu, nehmen die Kritik ernst und behandeln sie angemessen.

Wir verzichten ganz bewusst auf eine feste Beschwerdestelle oder ein starres Verfahren, da jedes Kinder eine andere Person Ihres Vertrauens hat. Hier sind die Empathie und Beobachtungsgabe der ErzieherInnen ganz wichtig.

Für die Kinder besteht zusätzlich die Möglichkeit, sich direkt an die Leitung zu wenden. Sie ist immer wieder in den Gruppen präsent und alle Kinder kennen sie, gleichzeitig hat sie aber auch eine gewisse Distanz.

### **6.2. Team**

#### Teamkultur

Ein wichtiger Beitrag zur Prävention ist die Teamkultur. Das Verhalten der ErzieherInnen ist ein großes Vorbild für die Kinder. Sie erleben, wie wir mit Kritik umgehen, uns abgrenzen oder Dinge in Frage stellen. Gleichzeitig erleben sie ein wertschätzendes und vertrauensvolles Miteinander.

Dennoch ist es wichtig, dass wir unser Verhalten immer wieder reflektieren. Das Team verändert sich kontinuierlich und so ist es wichtig, Haltungen kritisch zu hinterfragen und gemeinsam zu besprechen.

#### Beschwerdemöglichkeiten für Teammitglieder

Oftmals suchen die MitarbeiterInnen das direkte Gespräch, um Kritik oder Beschwerden anzubringen.

Eine weitere Möglichkeit sind die alle zwei Wochen stattfindenden Großteams, die vor allem dem Austausch dienen, aber auch Möglichkeit für offene Gespräche bieten.

Eine dritte Option sind Vieraugengespräche im Büro. Hier können vor allem persönliche Themen gut Platz finden. Ggf. übernimmt die Leitung eine vermittelnde Funktion.

### **6.3. Eltern**

Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Pädagogische Fachkräfte haben den Auftrag mit den Eltern zusammenzuarbeiten. Gemeinsam soll unser Fokus auf den Bedürfnissen und der Entwicklung des Kindes liegen. Dies funktioniert nur mit Respekt und Toleranz gegenüber verschiedenen Lebensstilen und Familienkonstellationen.

Neben Tür- und Angelgesprächen bieten vor allem Entwicklungsgespräche und Elternabende die Möglichkeit zum Austausch. Bei Problemen oder Sorgen der Eltern haben die ErzieherInnen stets ein offenes Ohr.

Beschwerdemöglichkeiten für Eltern

Für die Eltern ist ein klares Beschwerdeverfahren sehr wichtig. Denn das Wissen, bei Problemen oder Sorgen jederzeit einen Ansprechpartner zu haben, gibt auch den Eltern Sicherheit. Und auch die Kinder spüren, wenn ihre Eltern sie guten Herzens in die Einrichtung bringen. Genauso ist dem Personal bewusst, dass die Eltern ihnen ihr Kostbarstes übergeben.

Mit ihrer Kritik und ihren Bedürfnissen dürfen sich die Eltern jederzeit an die MitarbeiterInnen oder die Leitung wenden. Dies kann bei einem Tür- und Angelgespräch oder einem fest vereinbarten Termin sein. Die Leitung ist zusätzlich per E-Mail oder Telefon erreichbar.

Zusätzlich findet jedes Jahr eine Elternbefragung statt. Deren Ergebnis wird im Team ausgewertet und fließt in die Arbeit mit ein.

Bei einigen Problemen kann auch der Elternbeirat angerufen werden. Er hat vor allem beratende Funktionen und kann vermitteln.

## **7. Qualitätsmanagement**

Alle Fachkräfte sind aktiv dazu verpflichtet, sich aktiv für die Sicherung der Kinderrechte und zum Kinderschutz einzusetzen. Deshalb wird das Schutzkonzept immer wieder überprüft und weiterentwickelt. Auch sollen Teamsitzungen und Teamtage immer wieder die Möglichkeit geben, sich über Einzelfälle auszutauschen und Handlungsmöglichkeiten zu besprechen.

Verhaltenskodex

Damit sich alle Mitarbeiter ihrer Verantwortung bewusst sind, unterzeichnen sie am Anfang ihrer Tätigkeit einen Verhaltenskodex. Das soll vor allem das Bewusstsein für das Thema schärfen.

Risikoanalyse

Neben dem Schutz vor Missbrauch obliegt uns auch der physische Schutz der Kinder. Dazu gibt es jedes Jahr eine Begehung aller Räumlichkeiten. Dabei wird nach potentiellen Gefahrenstellen Ausschau gehalten und nach Lösungen gesucht.

## Personalauswahl und Führungszeugnis

Die Auswahl von neuem Personal ist ein wichtiger Punkt, da von ihm die Qualität unserer Arbeit abhängt. In den Gruppen arbeitet nur Fachpersonal und alle MitarbeiterInnen (auch Küchenhilfe, Putzkräfte oder Lese-Patinnen) müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.